

Vorlagen-Nr.: BV/0688/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 08.01.2019	
	Ansprechpartner/in: Herr Lorenz	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	16.01.2019	Ö
Verwaltungsausschuss	22.01.2019	N

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

**1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Sondergebiet Biogas Alt-Moorwarfen";
hier: Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

In den Sitzungen vom 10.04.2018 bzw. 10.07.2018 hat der Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Sondergebiet Biogas-Alt Moorwarfen“ zurückgestellt. Grund hierfür waren technische Fragestellungen, die durch die Verwaltung mit den Fachbehörden geklärt werden sollten.

Nach einem Vorgespräch mit dem für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg wurde mit dem Antragsteller vereinbart, dass durch das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg eine Antragskonferenz mit den zu beteiligenden Fachbehörden durchgeführt werden soll.

Diese Antragskonferenz hat am 07.12.2018 stattgefunden; neben den zuständigen Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht haben u.a. Vertreter der Landwirtschaftskammer und des Landkreises Friesland teilgenommen.

In dieser Runde wurde seitens des Antragstellers eine Tischvorlage präsentiert, die das technische Verfahren, die Inhalts- und Outputstoffe (Einsatzstoffe, Wasser usw.) sowie die verkehrliche Situation beschreibt.

Im Hinblick auf die Inputstoffe sollen die derzeit hauptsächlich eingesetzten Stoffe (Mais- und Grassilage, Geflügel- und Pferdemit sowie Rinder- und Schweinegülle) durch ausschließlich rohfaserreiche tierische Exkrememente ersetzt werden.

Hierbei wurde die Fragestellung erörtert, wo das Wasser aus dem Prozess verbleibt und wie sich die Situation möglicher Rückstände von Antibiotika darstellt.

Hinsichtlich des Wassers ergeben sich keine Probleme, da im Rahmen des Trocknungsprozesses das Wasser verdampft oder dem Prozess wieder zugeführt wird.

Trotzdem soll das Vorhaben in Anlehnung an eine „weiß Wanne“ (eine wasserdichte Abschottung des Areals) errichtet werden, so dass keine Stoffe in anliegende Gräben o.ä. abfließen können.

Im Leckage-Fall können belastete Flüssigkeiten in den Suspensionstank gefördert und damit wieder dem Prozess zugeführt werden.

Hinsichtlich der Thematik „Antibiotika“ wurde erläutert, dass, anders als bei herkömmlichen Gülleanlagen, im Prozess aufgrund der anfallenden schwefeligen Säure eine Zersetzung stattfindet.

Die Output-Produkte enthalten nach diesem Prozess demnach keine Rückstände mehr.

Auch die Thematik der Geruchsbelästigung wurde thematisiert.

Natürlich sind im Rahmen des später notwendigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens Geruchs- und Staubgutachten beizubringen.

Es handelt sich jedoch grundsätzlich um einen geschlossenen Kreislauf.

Anders als im derzeit genehmigten Ablauf werden keine Inputstoffe offen gelagert.

Die Anlieferung erfolgt über Lastzüge, die die Input-Stoffe direkt in eine Halle fahren, die danach wieder verschlossen wird.

Die Ausrüstung dieser Halle mit Lüftungsanlagen und Filtern muss im Rahmen der vorgenannten Gutachten bestimmt werden.

Zur verkehrlichen Belastung wurde ausgeführt, dass die aktuell genehmigte Inputmenge von ca. 36.500 t/a auf ca. 25.000 t/a sinken wird.

Auch der derzeit standortnah auszubringende Gärrest vermindert sich von 50.000m³/a auf ca. 8.000 t/a.

Grundsätzlich wurde in der Betrachtung aller zuständigen Stellen festgestellt, dass es sich um ein genehmigungsfähiges Vorhaben handelt.

Dies natürlich unter dem Vorbehalt der notwendigen Gutachten, die aber erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahren beigebracht werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein
Kosten werden durch den Antragsteller erstattet

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsausschuss beschließt, das Verfahren für die 1. vorhabenbezogene Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlichen Bauvorschriften einzuleiten.

Der Geltungsbereich ist der dieser Beschlussvorlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nachdem der Antragsteller eine Anliegerversammlung durchgeführt hat, die notwendigen Schritte für die Durchführung dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens einzuleiten.

Anlagen:

- Lageplan über den Geltungsbereich der 1. vorhabenbezogenen Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 „Sondergebiet Biogasanlage Alt-Moorwarfen“ mit örtlichen Bauvorschriften
- Protokoll der Antragskonferenz (Nicht öffentlich!)